

Adolf Friedrich III., Mecklenburg-Strelitz, Herzog

Contributions-Edict : gegeben/ zu Neu-Strelitz, den 12ten Novembris, Anno MDCCXXXVIII.

Neu-Brandenburg: bey Heinrich Ernst Dobberthien, [1738]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn886152984>

Druck Freier  Zugang



zu See = Strelitz,

ANNO MDCXXXVIII.

Gedruckt bey Heinrich Ernst Dobbertzien / Fürstl.
Mecklenburgl. Hof = Buchdrucker.

ad 8

LB E 14.12

Von Gottes Gnaden/

Wir Adolph Friederich,
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/
Schwerin und Rakeburg / auch Graf zu
Schwerin / der Lande Rostock und
Stargard Herr.

Süßen / nebst Entbietung Unseres gnädigsten Grus-
seg / allen und jeden / Unseren Haupt- und Ambt- Leuten /
Verwaltern / auch denen von der Ritterschaft / Bürger-
Meistern / Richtern und Räten in den Städten / und sonst allen
und jeden Unseren Unterthanen und Landes- Eingefessenen / Geist-
und Weltlichen Standes / hiemit zu wissen : Wie es ohnedem
bereits aus Unseren Convocations- Schreiben bekannt / wasgestalt
authoritate Cæsarea der Land- Tag abermahl zu Güstrow / jedoch
citra præjudicium & consequentiam, am 24. Octobr. ausgeschrie-
ben / und Wir solchen gleichfals durch jemand Unserer Räte ge-
hörigermassen beschicken lassen. Nachdem nun die gemeinschaft-
liche Mecklenburgische Ritter- und Landschaft nach geschehener
Deliberation ad capita propositionis sich erkläret / und in die ge-
wöhnliche jährliche Contribution der ¹²⁰_m Rthlr. gewilliget / auch
den Modum und Neben- Modum, jedoch von Seiten der Städte /
cum reservatione quorumvis competentium, unterthänigst überge-
ben ; So ist derselbe abermahlen pro hoc anno, auch von Uns
gnädigst approbiret / nur mit diesem ausdrücklichen Anfügen / daß /
ob

ob gleich in Hochfürstlichen Mecklenburg-Schwerinschen Landen die vorjährige Erhöhung der Erben und Hufen / von der Allerhöchst verordneten Kayserlichen Commission sub certis conditionibus accordiret / Wir dennoch Unser Seits strikte bey der Kayserlichen Verordnung vom 2ten Octobris a. c. verbleiben / als worinn expresse enthalten / daß / ehe und bevor auf diesem Land-Tage / so wohl der Allerhöchsten Kayserlichen Commission, als auch Uns / Rechnung abgelegt worden / daß die gehörige Übermaasse nicht ohne der Erhöhung aufzubringen wäre / selbige auch nicht statt finde / folglich auch Wir / da diese Ablegung der Rechnung / ohngeachtet Wir solche beständig urgiren lassen / von Seiten des Allerhöchst verordneten Kayserlichen Herrn Commissarii bis zur andern Zeit verschoben worden / vor der Hand nicht anders gekonnt / als wie vorm Jahr / *citra prajudicium & consequentiam* es a Hufe 9. Rthlr. 36. fl. und Erbe 18. Rthlr. 12. fl. bewenden zu lassen / wiewohl mit dieser gnädigsten Versicherung / daß / wann bey gemeinschaftlicher Abnahme der von Kayserl. Majestät unterm 2ten Octobr. a. c. injungirten Rechnungen sich ergeben sollte / daß diese Erhöhung nothwendig / auch Unsere Stargardische Lande so fort nach abgelegter Rechnung / wann es auch noch vor dem Zahlungs-Termin geschiehet / diese jetzige Erhöhungsgelder nachgeben sollen / zu welchem Ende Wir dann auch nicht ermangeln werden / solches öffentlich so dann bekannt zu machen.

Setzen / ordnen und befehlen demnach

Unter vor angeführter Condition, gnädigst und ganz ernstlich / daß die Fürstliche und Adeltliche Hufen / auch Erben in den Städten / nichts als würckliche Kirchen- und Pfarr-Necker davon ausgenommen / folgender massen steuern sollen :

Ein Bau-Mann / = 9. Rthlr. 36. fl.

Ein Halb-Pfleger / = 4. Rthlr 42. fl.

Ein Cossate / = 2. Rthlr. 24. fl.

Wobey jedennoch / und damit die Contribuenten dieses

A 2

Quantum

Quantum desto eher ohne Beschwerden aufbringen können / nach-
stehender Neben-Modus auf dem Lande verstattet wird:

Ein Hand-Werck's-Mann

auf dem Lande / vor sich und		
sein Hand-Werck/	2. Rthlr.	24. fl.
Dessen Frau/		40.
Ein Küster vor sein Hand-Werck/	2. Rthlr.	24.
Dessen Frau/		40.
Deren Mägde und Dienst-		
Bohten geben den andern		
gleich/		6. fl.
Die Gesellen und Knäbchen /		
weiln sich viele Leute auf		
dieses Hand-Werck legen /		
und dadurch ein Mangel an Dienst-		
Bohten und Arbeitern ent-		
stehet /	2. Rthlr.	
Ein Gräber und Tetz-Gräber /	2. Rthlr.	16. fl.
Deren Frauen/		38. fl.
Ein Einlieger mit dessen Frau/	2. Rthlr.	
Die Knechte / so nicht auf		
Fürstl. Aemtern / Ade-		
lichen und Kloster-Höfen/		
wie auch bey denen		
Priestern und Pensionarien		
dienen /		24. fl.
Deren Frauen ohne Un-		
terscheid/ wo die Männer		
dienen /		16. fl.
Küh- und Schwein-Hirten/		
auch Bauer-Schäfer / so		

das

das Bauren-Vieh hüten /
vor sich und ihre Frauen / 36. fl.

Eine Grütz-Querre / so nicht
auf Adeltichen Höfen / 4. Rthlr. 24.

Noch geben vorgesezte von ihrem Vieh / als:

Von einem Pferde oder Haut
Rind-Vieh / so übers Jahr / 8. fl.

Für ein Fasel-Schwein / so zur
Fasel bleibet / und nicht in die
Mast getrieben wird / 1. fl.

Für Ziegen / Böck und Hocken / 16.

Für ein Stock Zinnen / 4.

Für ein Schaaf / Hammel und
Lamm ohne Unterscheid / 2.

Ledige Manns-Personen / so kein Handwerk
haben / auf eigene Hand sitzen und weder
dienen noch arbeiten wollen / und nicht
miserables sind / 4. Rthlr.

Ledige Weibs-Personen / so nicht
dienen wollen / und nicht
miserables sind / 2. Rthlr.

Jungen und Mägde / so nicht
unter 15. Jahren / auch nicht
auf Fürstlichen Aemtern / Ade-
lichen und Kloster-Höfen /
noch bey Priestern und
Pensionaten dienen / 6. fl.

In den Städten.

Ein Erbe / 18. Rthlr. 13. Pf.

Ein Halb-Erbe / 9. 6.

Eine Bude / 4. 27.

A 3

Jedoch

Jedoch / daß wegen der verwüsteten Erben niemand über die Gebühr beschweret / sondern der hiebey cessirenden Nahrung halber die Billigkeit allenthalben beobachtet / und die Steuer auf liegende Gründe hauptsächlich geleyet werde : wie dann auch dieselben ebenmäßig zur Sublevation sich folgenden Neben-Modi zu gebrauchen haben / als :

Von einem Morgen besäeten / über oder zur wüsten Stelle gehörigen Acker und Wiesen / sie werde besessen / von wem sie wolle / nach Unterscheid der Güte des Ackers und guten Grundes / auch Gelegenheit des Orts

2. 4. bis 6. fl.

Einer/der eigen Acker hat / oder Acker-bau treibet /	
giebet außer dem Zug-Vieh / vor ein Pferd / oder	
Hauht Rind-Vieh ins dritte Jahr /	8.
Für ein Schaaf / so über jährig /	2.
Für ein Schwein /	1.
Einer der keinen eigenen Acker hat / noch Acker-Bau	
treibet / für ein Pferd / oder Hauht Rind-Vieh /	16.
Für ein Schaaf /	4.
Für ein Schwein /	2.
Für eine Ziege ohne Unterscheid /	16.
Für 100. Hopfen-Kuhlen /	4.
Für ein Stock Timmen /	4.
Ein Tag-Löhner / so seine gesunde	
Glieder hat /	2. Rthlr.
Weiber und Mägde / so auf ihre	
eigene Hand liegen /	1. 24.
Ein Hirte /	36. fl. bis 2.
Ein Schäfer / nach dem er Vieh	
und Lohn hat /	4. 6. bis 8.
Von einem Scheffel Malz / so	
consumiret wird /	3.
Von einem Scheffel Roggen /	2.

Von

Von einem Scheffel Weizen /	3.
Von einem Scheffel Brand-Weins-Schrot /	4.
Für einem zum Scharren geschlachteten Ochsen /	32.
Für eine Kuh und Stier ins dritte Jahr /	24. fl.
Für ein Kalb /	4.
Für einen Hammel /	3.
Für ein Lamm /	2.
Für ein Schwein /	3.

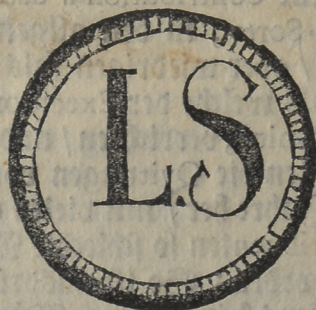
Die in den Priester- Wittwen- Häusern und Küstereyen/
sowohl in den Städten als Dörffern / auch in Summa alle auf
den Wedinen wohnende Einlieger und Hand- Wercker / haben
die / von ihnen / nach diesem Neben- Modo abzuführende Con-
tribution demjenigen / welcher die Jurisdiction an dem Orte /
Suhle und in den Dörffern hat / zu entrichten.

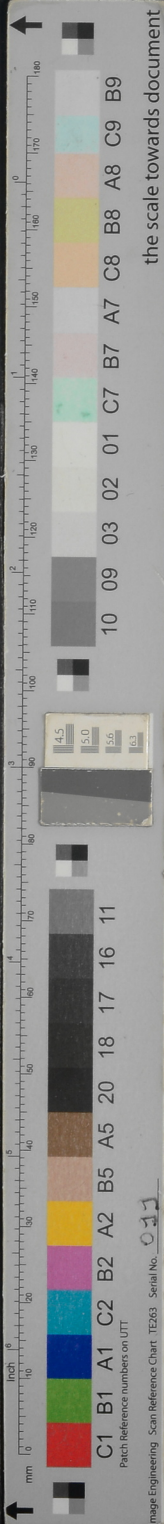
Was nun durch obiges / und was sonst von den Erben
gesteuert wird / nicht auf zu bringen / kann nach Gelegenheit
der Städte von der Obrigkeit nach ihrem Christlichen Gewissen/
auf Vermögen / Nahrung und Gewerbe gelegt werden.

Wird also allen und jeden / wie ob gesetzet / anbefohlen/
diese ausgeschriebene Contribution a dato an / binnen 6. Wochen/
in grober Münz- Sorte, in den allgemeinen Land- Kassen nach
Rostock zu liefern / oder wiedrigen falls die ohnfehlbare Execution
zu gewärtigen / als welche der Executor ohngesäumt / nach Ver-
fließung dieses Termini, verrichten / und nicht eher abweichen soll/
bis die Contribuenten die Quittungen vorweisen. Und weiln man
nun verschiedene Jahre her / mit vielen Schaden erfahren müssen/
daß von den Contribuenten so schlechte Münz- Sorten in den Land-
Kassen geliefert worden; So ist ausdrücklich denen Einnehmern
befohlen / wenigstens keine andere Münze / als neue Sächsische/
Brandenburgische und Lüneburgische ²/₃tel- Stücken anzunehmen/
oder in Ermanglung dessen / anderes Geld / jedoch daß solches
ebena

ebenmäßig in hiesigen Landen gang · und gebig sey / mit 2. Procent
belegen zu lassen und zu berechnen / cum Reservatione, sich hie-
durch der sonst gebührenden alten Drittel nicht zu begeben.

Damit nun dieser Verordnung in allen
Stücken gehorsamlich nachgelebet werde :
So wird dieselbe durch gegenwärtiges offe-
nes Edict zu jedermännigliches Wissenschaft
publiciret und verkündiget. Ubrkundlich un-
ter Unserm Fürstlichen Insiegel. Datum
Neu - Strelitz / den 12. Novembr.
Anno. 1738.





the scale towards document

Scheffel Weizen / 3.
Scheffel Brand-Weins-Schrot / 4.
zum Scharren geschlachteten Ochsen / 32.
uhe und Stier ins dritte Jahr / 24. fl.
alb / 4.
Hammel / 3.
Lamm / 2.
Schwein / 3.
den Priester. Wittwen. Häusern und Küstereyen/
Städten als Dörffern / auch in Summa alle auf
wohnende Einlieger und Hand. Wercker / haben
nach diesem Neben. Modo abzuführende Con-
tingen / welcher die Jurisdiction an dem Orte /
in Dörffern hat / zu entrichten.
in durch obiges / und was sonst von den Erben
nicht auf zu bringen / kann nach Gelegenheit
der Obrigkeit nach ihrem Christlichen Gewissen/
Nahrung und Gewerbe geleyet werden.
so allen und jeden / wie ob gesetzet / anbefohlen/
bene Contribution a dato an / binnen 6. Wochen/
h. Sorte, in den allgemeinen Land-Kasten nach
a / oder wiedrigen falls die ohnfehlbare Execution
als welche der Executor ohngesäumt / nach Ver-
termini, verrichten / und nicht eher abweichen soll/
enten die Qvitionen vorweisen. Und weiln man
Jahre her / mit vielen Schaden erfahren müssen/
tribuenten so schlechte Münz. Sorten in den Land-
worden; So ist ausdrücklich denen Einnehmern
stens keine andere Münze / als neue Sächsisch-
he und Lüneburgische ²/₃tel-Stücken anzunehmen/
lung dessen / anderes Geld / jedoch daß solches
ebena